

Amtsblatt

Nichtamtlicher Teil | Oberbürgermeister Andreas Bausewein blickt zurück und sagt Danke

2023 war ein Jahr, in dem wir alle viel geleistet haben



Blick aus dem Turm des Erfurter Rathauses.

Wenn man 2023 Revue passieren lässt, könnten die Pessimisten unter uns meinen, dass sich gegenüber 2022 nichts Entscheidendes geändert hat. Corona gibt es immer noch, wenn auch nicht mit den gravierenden gesellschaftlichen Folgen der Vergangenheit. Im Osten Europas tobt weiterhin ein grauenvoller Krieg, ebenso im Nahen Osten, und Frieden ist nicht in Sicht. Dann sind da noch die Frauen, Männer und Kinder, die ihre Heimat aus Furcht vor Krieg und Hunger verlassen müssen. Die Politik bekommt den Klimawandel nicht in Griff, die Regierung nicht ihren Haushalt und Fachkräftemangel lähmt unsere Wirtschaft.

In Erfurt hingegen hat sich 2023 durchaus etwas getan. Die Optimisten unter uns, und dazu zähle ich mich, entdecken durchaus Dinge, die unsere Stadt voranbringen werden. Nicht ganz so entscheidende wie den Weltfrieden, aber gemeinsam wurden wichtige Weichen gestellt.

Da wäre das Welterbe – eine herrliche Entscheidung der Unesco, die Erfurt noch mehr ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit rücken wird. Schon jetzt spüren wir das stark gestiegene touristische Interesse an unserer Stadt. Erfurt hat nach 30 Jahren Abstinenz wieder eine medizinische Hochschule, etwas, worauf wir besonders stolz sein können. Mit der Mauerkronebrücke auf dem Petersberg hat die Stadt ein neues Wahrzeichen, das von immer mehr Menschen staunend genutzt wird.

Wir haben 2023 eine top sanierte Schule (Jenaplanschule) übergeben, an 17 weiteren Schulen der Stadt wird gearbeitet, sechs befinden sich in Planung. Zwei neue Kitas entstanden, eine ist in Bau, eine in Planung. Wir bauen an drei Sporthallen in unserer Stadt, planen vier weitere.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die mit großem En-

gagement für Erfurt im Einsatz waren. Mein Dank gilt allen Ehrenamtlichen, die sich für ihre Stadt engagieren. Mein Dank gilt allen Erfurterinnen und Erfurtern, die ihre Stadt lieben und dafür sorgen, dass wir stolz auf das sein können, was wir geschaffen haben – und was uns gegenüber dem Rest der Republik einzigartig macht.

„Wir werden uns öfter zur Wehr setzen, wenn Bundes- und Landesgesetze unsere Verwaltung lähmen, Unsummen verschlingen oder den Bürger entmündigen. Wir werden laut und deutlich der Landesregierung sagen, was Sache ist, ihr auf die Finger hauen, wenn sie mal wieder nur an sich und nicht an die Gemeinde denkt.“ Das hatte ich vor genau einem Jahr im Amtsblatt geschrieben. Und diese Sätze gelten auch 2024, darauf können Sie sich verlassen.

Ich freue mich auf die Zukunft. In Erfurt, mit Ihnen.

Wie wäre es mit einem Böller- und Raketenverzicht?

OB Andreas Bausewein über einen guten Vorsatz, der Geldbeutel, Umwelt und Nerven schont

In der Silvesternacht lassen sich die Menschen in verschiedene Arten einteilen. Da gibt es die, die voller Enthusiasmus Böller und Raketen zünden – koste es, was es wolle. Wieder andere sehen aus den unterschiedlichsten Gründen nur zu, wenn es knallt und zischt, bleiben aber selber untätig. Da sind noch die, die dem Geknalle überhaupt nichts abgewinnen können, trotzdem tapfer aufbleiben, und letztendlich gibt es jene, die vor Mitternacht ins Bett gehen und hoffen, das Ganze geht schnell vorbei.

Was ich feststelle: Immer mehr Menschen üben einen generellen Böller-Verzicht aus, weil sie an ihre Umwelt denken. An die Tiere, die unter dem Lärm leiden. An die Menschen, die Lärm und Gestank krank macht. Und sie denken an die Folgen der Ballerei für die Natur.

Unser Dezernat für Sicherheit, Umwelt und Sport hat in diesem Jahr eine Kampagne gestartet, die alle dem blitzend-qualmenden Geböller zugeta-

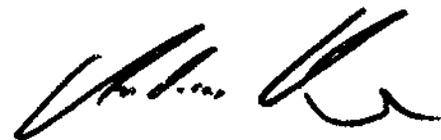
nen Erfurterinnen und Erfurter zum Umdenken auffordert. „Erfurt leuchtet auch ohne Feuerwerk“ lautet der Titel, ein wie ich finde toller Gedanke.

Ich muss gestehen, dass mich ein professionell gestaltetes Feuerwerk in seinen Bann zieht. Wenn man gemeinsam mit Tausenden auf dem Domplatz steht, zum Petersberg aufsieht und das funkelnde Spektakel bestaunt – das hat was, ohne Frage.

Doch das, was sich größtenteils in der Silvesternacht in unserer Stadt abspielt, hat damit nicht viel zu tun. Sicher, wenn um Mitternacht die Raketen in den Himmel aufsteigen, ist das beeindruckend. Doch wer genau hinschaut, sieht die dichten Rauchschwaden, die danach durch Erfurt wabern. Gesund ist das nicht. Die Müllberge am nächsten Morgen, die Pulverreste, Pappberge und auch die Massen an zerborstenen Flaschen, die als Abschussrampe genutzt wurden, müssen von unserer Stadtreinigung in einer tagelangen Aktion mühsam weggeräumt werden.

Was ich überhaupt nicht begreife, ist das unkontrollierte Abfeuern von Böllern – je lauter desto besser. Manche Kracher fliegen blindlings durch die Luft, bedrohen Mensch und Tier. Viel zu oft müssen die Rettungsdienste ausrücken, um Verletzte zu versorgen.

Sicher – das Feuerwerk zu Silvester ist Tradition. Nur ist es ausgefertigt, hat jeden vernünftigen Rahmen gesprengt. Wir alle sollten uns fragen, ob und wieviel Feuerwerk wir wollen. Nicht nur, dass jede Bürgerin und jeder Bürger beim Knallerverzicht viel Geld spart – man tut auch etwas für Tiere der Stadt und die Natur im Allgemeinen. Vor allem aber schont man auch die Nerven vieler Mitmenschen, für die Lärm und Gestank unerträglich sind.



Andreas Bausewein

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Sprechzeiten im Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Schiedsstellen: www.erfurt.de/ef109281

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet vorwiegend nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche **Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten** nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter

www.erfurt.de/buergerservice

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Die Bereiche **Ausländerbehörde (auslaenderbehoerde@erfurt.de)** in der Bürgermeister-Wagner-Straße 1 sowie **Standesamt/Hochzeitshaus (standesamt@erfurt.de)** in

der Großen Arche 6 arbeiten ausschließlich mit vorheriger Terminvereinbarung per Mail.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes sind: Mo bis Fr von 09:00 bis 11:30 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr, Do von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864/-7865
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt/Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle (Reichartstraße 8)	655-7740
Fundbüro	655-7732

Technisches Rathaus, Warsbergstraße 3

Kartenstelle	655-3496
Bauinformationsbüro	655-3914
Bürgerservice Bauverwaltung	655-6021

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://www.erfurt.de/buergerinfo) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1022 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bereich Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Wenke Ehrhart, Henry Köhlert, Sabine Mönch, Anja Schultz, Patrick Weisheit
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Tel. 0361 655-2120/25

E-Mail: presse@erfurt.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 13. Dezember 2023

Satz und Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Österholzstraße 9, 99428 Grammetal-Nohra
Tel.: 03643 86 87-0, Fax: 03643 86 87-20

E-Mail: weimar@schenkelberg-druck.de

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Vertrieb: Zustellservice Raatz GmbH, Laasen Nr. 14, 07554 Gera

Reklamationsmanagement: Tel. 0365 4306520 42,

qualitaetsmanagement.th@funkemedien.de

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, mittwochs

Die Verteilung an Erfurter Haushalte erfolgt kostenfrei, sie ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle Fotos und Grafiken, soweit nicht anders gekennzeichnet, gilt als Quelle die Stadtverwaltung Erfurt.

www.erfurt.de

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 0605/23

der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2023

Teilaufhebung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIA278 „Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe“ (TAS007) – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes LIA278 „Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe“ (TAS007) bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 24.02.2023, als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch

und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Teilaufhebung im Anschluss an die Bekanntmachung auch im Internet unter www.erfurt.de/ef109474 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

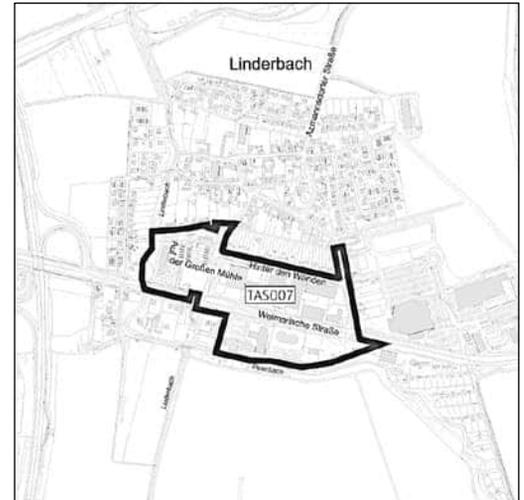
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 28.11.2023

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0605/23

Beschluss zur Drucksache Nr. 0764/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

Bebauungsplan GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung; Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

- 01 Der 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung in seiner Fassung vom 27.03.2023 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
- 02 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des 2. Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 03 Für den 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung, werden folgende weitere Planungsziele aufgenommen und wenn notwendig die dazugehörigen Anlagen angepasst:

- Errichtung von Solaranlagen auf den Dächern der Neubauten im bautechnisch möglichen Umfang

- Prüfung einer Dachbegrünung in den Bereichen, in denen keine PV-Anlagen oder sonstige technisch erforderliche Dachaufbauten verortet sind
- Erstellung eines Verschattungsgutachtens für die Fläche SO2
- Die neu anzulegenden Stellplätze werden mit aufgeständerten Solaranlagen errichtet.
- Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird das Anlegen eines Teiches zur Aufnahme von Niederschlagswasser geprüft.
- Zum Schutz der Ortslage Mittelhausen wird die Notwendigkeit einer Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall geprüft.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung und dessen Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 2. Januar 2024 bis 2. Februar 2024

im Internet unter www.erfurt.de/ef11560 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes während des Auslegungszeitraumes im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

In der Zeit vom 25.12.2023 – 01.01.2024 bleibt das Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in der Ortsteilbetreuung eingesehen werden. Die Sprechstunden des Sachgebietes Ortsteilbetreuung finden zu den Dienstzeiten in der Rumpelgasse 1 statt.

Montag 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
 Dienstag 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 – 11:30 Uhr
 Donnerstag 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger terminlicher Vereinbarung. (Kontakt: 0361 655-1066 oder 655-1056) Vororttermine sind individuell zu vereinbaren. Hinweise und Anfragen sind jederzeit über ortsteile@erfurt.de möglich.

In der Zeit vom 25.12.2023 – 01.01.2024 findet keine Sprechstunde des Sachgebietes Ortsteilbetreuung in der Rumpelgasse 1 statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum 2. Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Ziele und Zwecke der Planung:

Siehe Beschlusspunkt 03.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

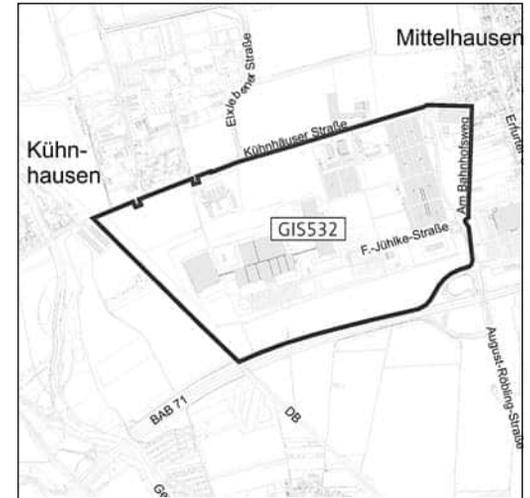
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o.g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0764/23

Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.11.2023

Auf Grund der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 27.09.2023 (Beschluss zur DS Nr. 0856/22) nachfolgende Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

§ 1 Bezeichnung

Die Landeshauptstadt Erfurt stiftet einen Preis mit der Bezeichnung „Kulturpreis der Landeshauptstadt Erfurt“.

§ 2 Intention

Mit dem Preis werden herausragende kulturelle Leistungen von natürlichen und juristischen Personen ausgezeichnet, die sich durch ihr erhebliches kulturelles oder künstlerisches Engagement für die Landeshauptstadt Erfurt in herausragender Weise verdient gemacht haben oder durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot der Stadt bereichert haben.

§ 3 Form der Vergabe

- (1) Der Preis wird als Geldpreis in Höhe von 5.000 Euro mit einer Urkunde vergeben.

- (2) Der Preis wird im Abstand von 3 Jahren vergeben. Dessen Verleihung erfolgt im Jahr der Auszeichnung.
- (3) Die Verleihung des Preises wird durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter in feierlicher Form vorgenommen.

§ 4 Preisträger

- (1) Preisträger können natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände, Vereinigungen, Netzwerke, Institutionen oder Projekte sein.
- (2) Der Preis soll jene auszeichnen, deren Wirkungsstätte Erfurt ist oder deren kulturelles Engagement einen engen Bezug zu Erfurt aufweist.
- (3) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden. Wird der Preis aufgeteilt, ist durch Beschluss der Jury die auf die einzelnen Preisträger entfallende Dotation festzulegen.

§ 5 Vorschlagswesen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen Personen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form über die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist Anfang des Vergebungsjahres informiert. Dies erfolgt in jedem Fall mittels des Amtsblatts, der Homepage der Stadtverwaltung und Pressemitteilungen.
- (3) Vorschläge für die Preisvergabe können bis zum 1.März des Jahres, in dem der Preis vergeben wird, in Textform bei der Landeshauptstadt Erfurt, Kulturdirektion, eingereicht werden.
- (4) Dem Vorschlag ist eine genaue Beschreibung der Leistung und eine Begründung beizufügen.

§ 6 Jury

- (1) Zur Ermittlung des Preisträgers wird eine unabhängige Jury eingesetzt, deren Zusammensetzung im § 6 (2) geregelt wird.
- (2) Der Jury gehören an:
 - der Oberbürgermeister (als Vorsitzender) oder ein Stellvertreter.
 - je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen, die der laut Geschäftsordnung des Stadtrates für Kultur zuständige Ausschuss aus seiner Mitte beruft. Für den Verhinderungsfall ist in jedem Fall eine Vertretung zu benennen und zu berufen, welche nicht zwingend Mitglied des Stadtrates sein muss.
 - die Kulturpreisträger der zwei vorangegangenen Preisverleihungen; sind die Preisträger juristische Personen, entsenden diese jeweils einen Vertreter.
 - ein Vertreter des Kulturrats Thüringen e.V.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Jury ein.
- (2) Die Sitzung der Jury ist nicht öffentlich.
- (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren und auf Antrag nach der Preisverleihung einsehbar.
- (6) Schlagen Preisträger vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere Bewerbungen und Vorschläge entscheiden.
- (7) Kann ein Preisträger nicht ermittelt werden, so kann die nächste Preisverleihung im folgenden Jahr vorgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Jury.
- (8) Die aus der Arbeit der Jury und der Verleihung des Preises entstehenden Kosten trägt die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Person- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.06.2014 (Beschluss 0326/14 vom 21.05.2014) außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.10.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekannt-

machung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0931/23

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 29.08.2023

Straßensanierung Gothaer Straße – Bestätigung des Vorhabens

Genauere Fassung:

Die vorliegende Planung für das Vorhaben „Sanierung der Gothaer Straße“ (Anlagen 1-10) wird im Sinne des §10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weitere Vorbereitung und Ausschreibung der Bauleistungen.

Hinweis

Die Anlagen des Beschlusses können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1093/23

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 29.08.2023

Nachpflanzungen von Bäumen in der Puschkinstraße

Genauere Fassung:

01 Das Bepflanzungsverbot gem. Beschlusspunkt 02 der Drucksache 1056/16 „Stadtbahntastungstrasse Puschkinstraße – Ergebnisse der Vorplanung“ wird für die Durchführung eines Praxisversuchs des Garten- und Friedhofsamts in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Erfurt aufgehoben.

02 Die aktuell leeren Baumscheiben werden im Rahmen des Praxisversuches einer temporären Nutzung zugeführt, welche den Einsatz von Pionierbaumarten vorsieht. Der Praxisversuch beschränkt sich auf einen Zeitraum von zehn bis maximal 20 Jahren und endet spätestens mit dem Beginn der Arbeiten zur Umsetzung der Stadtbahntrasse Puschkinstraße.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1202/23

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 17.10.2023

Einziehung des ehemaligen Parkplatzes Hermann-Brill-Straße/ Singerstraße

Genauere Fassung:

Die Stadt Erfurt zieht den Parkplatz in der Hermann-Brill-Straße entsprechend Lageplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), ein.

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1279/23

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 17.10.2023

Einziehung eines Teilbereiches der Straße Reglermauer

Genauere Fassung:

Die Stadt Erfurt zieht einen Teilbereich der Straße Reglermauer, entsprechend dem Lageplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), ein.

Hinweis

Die Anlage 1 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1519/23

aus der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ – Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ (Anlage 2) in seiner Fassung vom 31.08.2023 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 31.08.2023 (Anlage 3) und dessen Begründung (Anlage 4) werden genehmigt.

03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT755 „Edith-Stein-Schule“ und dessen Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 2. Januar 2024 bis 2. Februar 2024

im Internet unter www.erfurt.de/ef111560 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet kann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes während des Auslegungszeitraumes im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und	
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden. Weiterhin können die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. an der gleichen Stelle eingesehen werden.

In der Zeit vom 25.12.2023 – 01.01.2024 bleibt das Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Während der Veröffentlichungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT755 „Edith-Stein-Schule“ schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ihre Stellungnahme senden Sie unter Angabe der Planung an bauinfo@erfurt.de oder postalisch an: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt. (Kontakt: 0361/ 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Ziele und Zwecke der Planung:

Der neue Bedarfsbau soll die bisherigen Missstände in Bezug auf die räumlich angespannte Situation der Schule beheben sowie die Voraussetzungen dafür schaffen, den gegenwärtigen Platzbedarf der Schule an die heutigen pädagogischen Anforderungen anzupassen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

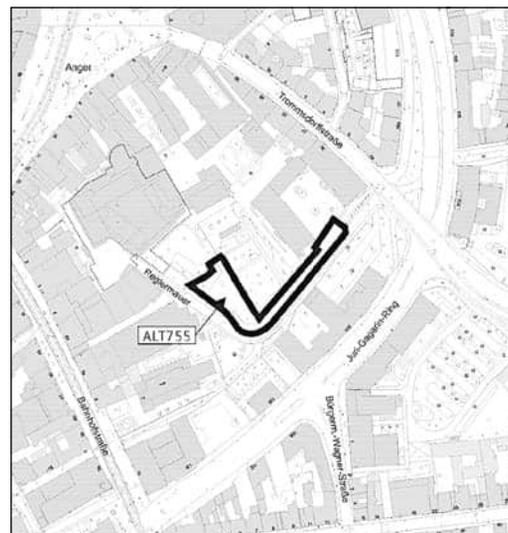
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im o. g. Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der o. g. Öffnungszeiten und unter www.erfurt.de/ef129669 die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.



Zur Drucksache Nr. 1519/23

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF)

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S 273), der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen aktuellen Fassungen, und der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 13.12.2023 (Beschluss zur Drucksache Nr.1828/23) folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrReiGebEF) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Straßenreinigungsgebührensätze betragen pro Kalenderjahr:

Reinigungs-kategorie	Gebührensatz in Euro/Frontmeter	
S I	78,45	81,69
S III	14,01	17,02
ES III	4,05	5,11
ES IV	2,02	2,55

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 14.12.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

i.V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2192/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf).

Genaue Fassung:

Die als Anlage 1 beigelegte 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 07.12.2012 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 7. Dezember 2012

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG – vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.11.2023 (Drucksache Nr. 2192/23) nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

1. Die Überschrift der Satzung:

„Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt(KASErf) vom 7. Dezember 2012“

wird wie folgt geändert:

„Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) vom 14.12.2023“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine **Beherbergungssteuer** auf Übernachtungen (nachfolgend **Steuer** genannt) als örtliche **Aufwandsteuer** nach Maßgabe dieser Satzung.

3. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2 Steuergegenstand, Begriff Beherbergungssteuer

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen Beherbergungsbetrieb i. S. des Abs. 5 eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlichen Formulars, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zum Beherbergungsbetrieb verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.

5. Die Absätze im § 2 ändern sich damit wie folgt:

(2) Gegenstand der **Steuer** ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für **veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben** in der Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

~~Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen. Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.~~

(3) **Übernachtungsgast** ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

(4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

6. § 2 Abs. 4 wird gestrichen

7. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Beherbergungsbetriebe ~~im Sinne von Absatz 2 Satz 1~~ sind insbesondere:

1. Hotels, **Hostels**, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,

2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, **Monteurzimmer/-wohnungen**),

3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),

4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

5. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

8. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

9. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuermaßstab

10. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, **Reinigungskosten, Parkgebühren**).

11. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Steuerpflicht“ geändert.

12. Im § 4 wird das Wort „Abgabesatz“ in das Wort „Steuersatz“ geändert.

13. Im § 5 wird das Wort „Abgabeschuldner“ in das Wort „Steuerschuldner“ und das Wort „Abgabe“ in das Wort „Steuer“ geändert.

14. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind:

1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises seitens des Beherbergungsbetriebes zu bestätigen.

15. Mit der Einführung des neuen § 6 ändern sich die weiteren §§.

16. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 7 Entstehung

Die **Steuer** entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

17. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 8 Einziehung

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Steuer zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

~~(2) Der Übernachtungsgast, der nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 aus privatem Interesse, sondern beruflich zwingend in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich übernachtet, hat dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes zum Nachweis der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung geeignete Unterlagen vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.~~

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende **Steuer** offen als **Beherbergungssteuer** auszuweisen.

18. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 9 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Steuer

(1) Die **Steuer** ist vom **Steuerschuldner** für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die **Beherbergungssteuer** selbst zu errechnen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die **Steuer** bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der **Steuer** zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. ~~Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung, beizufügen.~~

Zur Prüfung der Angaben über beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise wie beispielsweise die erklärte Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

(3) Die **Beherbergungssteuer-Erklärung** muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich.

(4) Ein Steuerbescheid über die **Beherbergungssteuer** ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die **Beherbergungssteuer** abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die **Beherbergungssteuer** kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

19. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Beauftragten der für die Erhebung der **Steuer** zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von **Steuertatbeständen** die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art

sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden. ~~§ 10 Ordnungswidrigkeiten~~

20. § 10 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als **Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner)** oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines **Steuerpflichtigen** leichtfertig

1. über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über **steuerrechtlich** erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch **Steuern** verkürzt oder nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. entgegen **§ 8** dieser Satzung die **Steuer** nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt und es dadurch ermöglicht, eine **Steuer** zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte **Steuervorteile** zu erlangen.

21. § 11 (Übergangsvorschriften) wird gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.12.2023

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewei
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2023 (Az.5090-240-1528/158) die Satzung genehmigt. Der öffentlichen

Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

4. Änderungssatzung vom 16.11.2023 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.09.2023 (Drucksache-Nr.: 1577/23) die folgende 4. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 6. November 2014 beschlossen.

**Artikel 1
 Änderungen**

Der § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Nr. 9 Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 250.000,00 Euro und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über 100.000,00 Euro,

Nr. 12 sonstige Verträge und deren Kündigung, mit einem Vertragswert ab 50.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

Nr. 13 Verträge und deren Kündigung, mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2023

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung vom 16.11.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und §§ 2 Abs. 3 und 5 sowie 23 Abs. 1 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 27.09.2023 folgende Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen der kommunalen Teilhabeplanung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Durchführung von sozialwissenschaftlichen Befragungen von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt nach § 67a Sozialgesetzbuch (SGB) X zur Aufdeckung konkreter Handlungsbedarfe und Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe(chancen) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGlG) sowie zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Art. 31 UN-BRK.
- (2) Ziel der Befragung ist es, eine regelmäßig aktualisierte Planungsgrundlage für die Teilhabeplanung in Erfurt zu schaffen, welche die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt. Ausgangspunkt dieser Planung ist hierbei ein aktuelles und wirklichkeitstreuendes Bild der Lebens-, Arbeits- und Wohnungsbedingungen der Erfur-

ter Menschen mit Behinderungen und hiermit zusammenhängenden Inklusionsbarrieren.

- (3) Die benannte Erhebung findet bedarfsbezogen gemäß Absatz 1 statt. Die Genehmigung zur Durchführung erteilt der Oberbürgermeister.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

- (1) Befragt werden durch Zufall ermittelte Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt ab 18 Jahren, bei welchen gemäß § 2 SGB IX eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung vorliegt oder von Behinderung bedrohte Menschen bzw. rechtlich bestellte Betreuende des entsprechenden Personenkreises. Die Stichprobenziehung der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus den Fachverfahren des Amtes für Soziales.
- (2) Der auf Grundlage der Grundgesamtheit und des Erhebungszwecks benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelt. Auch Vollerhebungen sind möglich.

§ 3 Durchführung der Erhebung

- (3) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung trägt das Amt für Soziales, ggf. mit Unterstützung weiterer im Sinne des Erhebungszwecks relevanter Ämter. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und zu koordinieren. Insbesondere sichert die Statistikstelle die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe.
- (4) Die Erhebung erfolgt bei Personen, welche nicht in der Lage sind, selbstständig an der Befragung teilzunehmen, über die rechtlich bestellten Betreuenden der durch die Stichprobe ermittelten Menschen mit Behinderungen.
- (5) Die Erhebung kann schriftlich auf dem Postweg, online oder als mündliches bzw. telefonisches Interview durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Bei einer postalischen Befragung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der Statistikstelle zurückgesandt werden.
- (6) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.
- (7) Die Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der Statis-

tikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

- (8) Die Erhebung erfolgt ohne Auskunftspflicht.
- (9) Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung wird nach Bedarf der Abteilung Statistik und Wahlen vom verantwortlichen Amt zur Verfügung gestellt.

§ 4 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 benannte Erhebung können folgende Erhebungsmerkmale erfragt werden:
- Teilhabe an Bildung und Ausbildung,
 - Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben, insbesondere Freizeitinteressen, Freizeitverhalten, Nutzung von Angeboten und sozialer Unterstützung,
 - finanzielle Situation, Wohnsituation und -umgebung, Mobilität,
 - Partizipation und Barrierefreiheit
 - Bedarf an Infrastruktur, Einrichtungen, Unterstützungssystemen sowie Leistungsangeboten zur Teilhabe bzw. deren Nutzung,
 - Bewertung/Benennung des eigenen Gesundheitszustands,
 - Bewertung der eigenen Lebenssituation und von Zukunftsperspektiven sowie Erfahrungen mit Gewalt,
 - Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere von Belangen, die für gesellschaftliche Teilhabe und die städtischen Planungen von Bedeutung sind,
 - Art der Behinderung und Behinderungsgrad,
 - demografische Angaben.
- (2) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemografische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.
- (3) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden und – sollte eine zu befragende Person in rechtlicher Betreuung stehen – zusätzlich die Namen, Vornamen und Anschrift der rechtlich Betreuenden. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

- (1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.
- (2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und

Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

- (3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen und Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern oder dem Thüringer Sinnesbehindertengesetz wahrnehmen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.
- (2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 7 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 8 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§ 9 Kosten

Die Kosten für die Erhebung trägt das verantwortliche Amt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2023

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2023 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungs Bereich Mittelthüringen

Bodenordnungsverfahren Stallanlage Schwerborn Nord Az.: 1-8-0566

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der 1. Änderung und Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Stallanlage Schwerborn Nord, Stadt Erfurt, werden die Ergebnisse der 1. Änderung und Ergänzung der Wertermittlung

gemäß § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), so wie sie am 09.11.2023 ausgelegen haben, festgestellt.

1. Im Wertermittlungsrahmen werden folgende Wertklassen aktualisiert und hinzugefügt (siehe Tabelle):

Gründe:

Auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die übrigen Erläuterungen zu den Grundlagen der Wertermittlung wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden am 19.04.2012 offengelegt. Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurde eine Einwendung erhoben. Diese war begründet und die Wertermittlung wurde entsprechend geändert. Mit Beschluss vom 23.05.2012 wurde die Wertermittlung festgestellt.

Infolge der Änderung der zu Grunde gelegten Bodenrichtwerte für Ackerland und Wohnbauland sowie wegen der Hinzuziehung von Flurstücken durch die Änderungsbeschlüsse vom 14.09.2021 und 03.03.2022 ist eine Aktualisierung der festgestellten Wertermittlung erforderlich. Diesen Tatsachen wird in der Änderung und Ergänzung der Wertermittlung Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1:1500 eingetragen. Diese haben am 09.11.2023 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen.

In dem Anhörungstermin am selbigen Tag wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ist die Voraussetzung für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich Mittelthüringen, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 11. Dezember 2023
 (DS)

*Im Auftrag gez. Sonja Leber
 Referatsleiterin*

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im o.g. Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Gewerbsteuervorauszahlungsbescheide, Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide 2024

In der Sitzung vom 21.September 2016 hat der Stadtrat die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen. Für die Gewerbesteuer ist damit auch für das Kalenderjahr 2024 der Hebesatz wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer Hebesatz 470 v. H

Für die Hundesteuer gilt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 21. Juli 2010 fort. Die ab dem Kalenderjahr 2019 versendeten Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für die Zweitwohnungssteuer gilt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom

Wertklasse	Wertzahlen in WE/ha	Erläuterung
A 1	132	L3D72/71, sL3D 63/63 u. a.
A 2	95	sL5D 46/43, SL5D 42/41 u. a.
GR 1	132	L2D78/78, L3D 72/72, L4D 62/62 u. a.
GR 2	95	SL4Dg 43/40
GFLF 1	400	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
GFLF 2	320	Mit Leitungen belastete Fläche der Klasse GFLF 1
GFW 1	15500	Gebäude- und Freifläche Wohnen
GFW 2	12400	Mit Leitungen belastete Fläche der Klasse GFW 1
GRÜ 1	400	Grünanlage
GRÜ 2	320	Mit Leitungen belastete Fläche der Klasse GRÜ 1
U 1	10	Unland
WAG 1	0	Graben
WEG 1	0	Weg
WEG 2	1500	Weg auf Privateigentum

09.11.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 28.10.2009.

Die Zweitwohnungs-, Hundesteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungsbescheide behalten für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Die Steuer 2024 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Steuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Steuer entsprechend der Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung benannten Konto unter Angabe der im Bescheid aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer abgebucht.

Erst wenn sich die Steuerfestsetzung ändert, wird ein neuer Bescheid bekanntgegeben. Rückfragen zum Steuerbescheid beantworten die zuständigen Sachbearbeiter/innen in der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, der Stadtverwaltung Erfurt unter der im Steuerbescheid angegebenen Telefonnummer.

Stadtkämmerei, Abt. Steuern

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2023 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Jahr 2023 nicht verändert und betragen:

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) 350 v. H.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2024 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2024“ ausgewiesen, zu entrichten.

Das Bankkonto der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen lautet wie folgt:
IBAN: DE76 8205 1000 0163 1470 43
BIC: HELADEF1WEM

Geben Sie als Verwendungszweck wie bisher das in Ihrem Bescheid angegebene Kassenzichen an.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur

Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe oder in der Aufteilung der Fälligkeitsbeträge im Zahlungsplan bei der Grundsteuer werden den einzelnen Steuerschuldner oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich, in elektronischer Form oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruches mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Fälligkeit wird durch Ihren Widerspruch nicht aufgeschoben.

Erfurt, den 07.12.2023

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat November 2023 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Amt für Datenverarbeitung** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)
DV-Organisation

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung (Wirtschafts-)Informatik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung

2. Wünschenswert sind:

- berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement, insbesondere bei der Administration von Anwendungen, in der Anwendungsentwicklung (Programmierung), bei der Administration von Systemen und Datenbanken sowie in der Nutzerbetreuung
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell des Datenschutzes
- Belastbarkeit, Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 1. Januar 2024

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef146206

Im **Amt für Datenverarbeitung, Abt. Statistik und Wahlen** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) kommunale Umfragen und Datenanalyse,
befristet als Vertretung

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in Statistik bzw. in einer verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder einer geeigneten sozialwissenschaftlichen Fachrichtung (z.B.: Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaft)

2. Wünschenswert sind:

- umfangreiche Kenntnisse in der Anwendung von statistischen Methoden sowie in fachspezifischen Analyse-Software-Produkten (SPSS/R und Syntax-Programmierung)
- anwendungsbereite Kenntnisse auf dem Gebiet des Statistik- und des Wahlrechts, der Standardsoftware sowie von Sozial-/Gesellschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen
- eine gute Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten und Kollegen sowie ein damit verbundenes teamorientiertes Verhalten, eine gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens, eine hohe Belastbarkeit, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabenbereich sowie eine gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse

Bewertung: E 10 TVöD

Bewerbungsfrist: 1. Januar 2024

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef146240

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Abfallüberwachung/Verordnungsvollzug**

Anforderungsprofil:**1. Erforderlich sind:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung, der abgeschlossene Fortbildungslehrgang II (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mit einer Bewertung von mindestens E 9b in der öffentlichen Verwaltung
- Fahrerlaubnis der Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- umfassende Kenntnisse zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie ein technisches Grundverständnis bei der operativen Umsetzung des KrWG
- Selbständigkeit und Initiative, ein ausgeprägtes Kommunikations- und Informationsverhalten, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabenbereich, eine hohe Belastbarkeit sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO des ThürBesG

Bei dem o.g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadt-oberinspektors (BesGr. A10 BesO des ThürBesG)

möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o.g. Dienstposten bewerben.

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2024

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef146301

Im **Amt für Datenverarbeitung**, ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Operating,
befristet als Krankheitsvertretung**

Anforderungsprofil:**1. Erforderlich ist:**

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik

2. Wünschenswert sind:

- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich Monitoring der DV-Infrastruktur
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Initiative, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabengebiet, eine hohe Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft und Adressatengerechtigkeit

Bewertung: E 8 TVöD

Bewerbungsfrist: 5. Januar 2024

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef146299

Im **Erfurter Sportbetrieb** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Fachkraft (m/w/d) Elektrotechnik

Anforderungsprofil:**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Elektriker, vorzugsweise in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik oder Betriebstechnik, als Elektroanlagenmonteur oder als Elektroinstallateur
- eine mehrjährige Berufserfahrung
- Fahrerlaubnis Klasse BE
- körperliche Belastbarkeit
- Baustellentauglichkeit nach G 41, Höhentauglichkeit bis 30 m sowie Arbeiten in Kabelschächten/Montagegruben (Der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung durch die Betriebsärztin.)

2. Wünschenswert sind:

- Befähigungsnachweis zur Bedienung und Benutzung von Hubarbeitsbühnen
- Schaltberechtigung bis 30 KV
- Sachkundenachweis der technischen Regel Elektroinstallation (TREI)
- Ersthelfer-Nachweis
- anwendungsbereite Kenntnisse im Umgang mit Flurfördertechnik, zur Bedienung technischer Geräte, Kenntnisse im Bereich Arbeits-

und Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit sowie der Standard- und fachspezifischen Software

- die Fähigkeit qualitativ hochwertige und verwertbare Arbeitsergebnisse zu erzielen sowie ein anwendungsbereites fachliches Wissen und Können, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit sowie eine gute Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten

Bewertung: E 6 TVöD

Bewerbungsfrist: 29. Dezember 2023

Jetzt online bewerben: www.erfurt.de/ef145986

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet. Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerberverfahren. Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckhart-Straße 2, 99084 Erfurt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1281; Fax 0361 655-1289; [E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:E-Mail.verdingungsstelle@erfurt.de)

Alle Angaben zur unseren laufenden Ausschreibungen erhalten Sie unter www.erfurt.de/ausschreibungen sowie Hinweise zur elektronischen Vergabe unter www.erfurt.de/ef123959.

Sonstiges

Amt für Soziales sucht Sachverständige

Das Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt sucht geeignete Gutachter/Sachverständige, die im Rahmen des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX für das Amt für Soziales tätig werden.

Dabei sind im Auftrag insbesondere folgende Leistungen zu übernehmen:

- Formulargutachten nach Aktenlage sowie
- Gutachten im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens.

Die benannten Leistungen sollen an geeignete Sachverständige/Gutachter per vertraglicher Vereinbarung beauftragt werden. Die Vergütung erfolgt aufgrund des Justizvollzugsentschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Interessenten senden ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31. Januar 2024 an das

Amt für Soziales
Abteilungsleitung Verwaltung
Juri-Gagarin-Ring 150
99084 Erfurt
z. Hd. Anita Michael

Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben mit:
 - a) Kurzvorstellung mit beruflicher Erfahrung,
 - b) Kurzdarstellung der Organisation einer Begutachtung sowie
2. die Approbation als Arzt (Nachweis ist beizufügen).

Generelle Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit ist ein abgeschlossenes ärztlich-medizinisches Hochschulstudium. Kenntnisse in der Erstellung medizinischer Sachverständigen-gutachten sind von Vorteil bzw. wünschenswert, jedoch nicht zwingend Voraussetzung.

Das Amt für Soziales ist bei der Vermittlung von Schulungen für die medizinische Begutachtung im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren behilflich. Bewerbungen von Sachverständigen/Gutachtern aus der Landeshauptstadt Erfurt sind gewünscht.

Ende der Ausschreibungen

Öffnungszeiten der städtischen Seniorenklubs

Die vier städtischen Seniorenklubs sind über die Feiertage und den Jahreswechsel wie folgt geöffnet:

- Weiergasse 25: vom 22.12.2023 bis 02.01.2023 geschlossen, am 03.01.2024 wieder geöffnet
- Hans-Grundig-Straße 25: vom 27.12. bis 29.12.2023 geschlossen, am 02.01.2024 ist wieder geöffnet
- Jakob-Kaiser-Ring 56: vom 22.12. bis 29.12.2023 geschlossen, am 02.01.2024 wieder geöffnet
- Berliner Str. 26: vom 27.12.2023 bis 02.01.2024 geschlossen, am 03.01.2024 wieder geöffnet

Öffnungszeiten in den städtischen Kultureinrichtungen

Zum Jahreswechsel 2023/2024 haben die städtischen Museen und das Stadtarchiv gesonderte Öffnungszeiten.

Für das Stadtmuseum, die Alte Synagoge, den Erinnerungsort Topf & Söhne, das Angermuseum Erfurt, die Kunsthalle, das Schlossmuseum Molsdorf, das Museum für Thüringer Volkskunde sowie das Naturkundemuseum gelten folgende Öffnungszeiten:

- Sonntag, 24. Dezember 2023: geschlossen
- Montag, 25. Dezember 2023: 13 – 18 Uhr geöffnet
- Dienstag, 26. Dezember bis Samstag, 30. Dezember 2023: geöffnet gemäß geltender Öffnungszeiten
- Sonntag, 31. Dezember 2023: geschlossen
- Montag, 1. Januar 2024, 13 – 18 Uhr: geöffnet
- ab Dienstag, 2. Januar 2024: geöffnet gemäß geltenden Öffnungszeiten.

Der Erinnerungsort Topf & Söhne, das Museum für Thüringer Volkskunde und die Galerie Waidspeicher bleiben zudem am 25./26. Dezember 2023 und am 1. Januar 2024 geschlossen.

Die Kleine Synagoge und die Wasserburg Kapellendorf bleiben vom 24. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 geschlossen.

Der Lesesaal des Stadtarchivs bleibt vom Mittwoch, dem 27. Dezember 2023, bis zum Freitag, dem 29. Dezember 2023, geschlossen.

Schließzeiten der Ämter über den Jahreswechsel

Die im Verwaltungsgebäude der Stauffenbergallee 18 ansässigen Ämter: Umwelt- und Naturschutzamt sowie die Abteilung Steuern der Stadtkämmerei bleiben vom 27. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024 geschlossen.

Ebenso geschlossen in dieser Zeit ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Geschlossen vom 27. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 ist auch das Technische Rathaus in der Warsbergstraße 3.

Zeitgleich finden auch keine Sprechstunden in der Ortsteilbetreuung in der Rumpelgasse statt.

Der Amtsleiterbereich des Amtes für Bildung und die Abteilung Schulverwaltung in der Schottenstraße 22 bleiben vom 27. bis 29. Dezember 2023 für den Besucherverkehr geschlossen.

Vom 22. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 ist die Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes inklusive der Straßenverkehrsbehörde in der Johannesstraße 173 nicht besetzt.

Einen Schließtag gibt es im Erfurter Entwässerungsbetrieb am 29. Dezember 2023.

Abfallgebühren – Versand der Jahresbescheide für 2024

Die Jahresbescheide werden ab dem 11. Januar 2024 versandt. Ein Viertel der Jahresgebühr ist dann wie gewohnt quartalsweise zu zahlen.

Beantragte Änderungen zur Abfallentsorgung, die nach dem 1. Dezember 2023 beim Umwelt- und Naturschutzamt eingegangen sind, konnten bei der Erstellung der Jahresbescheide nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller entsprechende Änderungsbescheide nach dem 11. Januar 2024. Eine erneute Beantragung oder Mitteilung ist nicht erforderlich.

Nach dem Versand der Jahresbescheide sind die zuständigen Mitarbeitenden des Umwelt- und Naturschutzamtes erfahrungsgemäß aufgrund der Vielzahl telefonischer Anfragen nicht immer telefonisch zu erreichen. Daher sind Rückfragen zu den Gebührenbescheiden vorzugsweise per E-Mail an abfallwirtschaft@erfurt.de zu richten.

Verschiebung der Entsorgungstermine aufgrund der Feiertage

An den beiden Weihnachtsfeiertagen sowie an Neujahr werden keine Abfallbehälter geleert. Daher wird die Entsorgung aller Abfallarten wie folgt durchgeführt:

- Mittwoch, 27. Dezember 2023: Leerungen vom 25. Dezember 2023 und teilweise vom 26. Dezember 2023

- Donnerstag, 28. Dezember 2023: restliche Leerungen vom 26. Dezember 2023 und anteilig vom 27. Dezember 2023
- Freitag, 29. Dezember 2023: weitere Leerungen vom 27. Dezember 2023 und die komplette Entsorgungstour vom 28. Dezember 2023
- Dienstag, 2. Januar 2024: Leerungen vom 29. Dezember 2023, vom 1. Januar 2024 und anteilig vom 2. Januar 2024
- Mittwoch, 3. Januar 2024: restliche Leerungen vom 2. Januar 2024 und anteilig vom 3. Januar 2024
- Donnerstag, 4. Januar 2024: weitere Leerungen vom 3. Januar 2024 und anteilig vom 4. Januar 2024
- Freitag, 5. Januar 2024: übrige Leerungen vom 4. Januar 2024 und die komplette Entsorgungstour vom 5. Januar 2024

Die entsprechenden Abfallbehälter sind bereitzustellen.

Detaillierte Termine für den Jahreswechsel und der Abfallkalender für 2024 sind bereits in der Abfall-App und auf der Website unter <https://abfallkalender.stadtwerke-erfurt.de> einsehbar. Hierbei wird mithilfe der Eingabe von Straße und Hausnummer der individuelle Abfallkalender angezeigt – ganz ohne Registrierung.

Die Abfall-App für Smartphones kann kostenlos über den Link app.abfallkalender.info oder über den jeweiligen Appstore/Google Play Store heruntergeladen werden. Sie bietet neben den jeweiligen Entsorgungsterminen viele nützliche Informationen und sogar eine Erinnerungsfunktion, die ein Verpassen der Entsorgungstermine verhindert.

Alle Erfurterinnen und Erfurter, die keine Möglichkeit zur Nutzung eines digitalen Abfallkalenders haben, können einen Ausdruck beim Umwelt- und Naturschutzamt (Telefon: 0361 655-2810) oder beim Kundenservice der SWE Stadtwirtschaft GmbH (Telefon: 0361 564-3456) erhalten.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zum Ende des Jahres

Vom 27. bis zum 30. Dezember 2023 sind die drei Wertstoffhöfe regulär geöffnet. Weitere Informationen zu den Anschriften und den genauen Öffnungszeiten unter www.erfurt.de/ef109640.

Entsorgung der Weihnachtsbäume

Noch strahlt und leuchtet der Weihnachtsbaum. Doch bald sind die Festtage vorbei, die Äste hängen und die Nadeln fallen. Es ist Zeit, die Lichter und den Schmuck abzunehmen. Kahl und traurig steht er nun da und muss entsorgt werden. Doch wohin?



Für die richtige Entsorgung gibt es eine kostenlose Abholung der SWE Stadtwirtschaft GmbH in der zweiten und dritten Kalenderwoche in 2024. Die Einsammlung der abgeschmückten Weihnachtsbäume erfolgt an festgelegten Terminen für jeden einzelnen Erfurter Ortsteil.

Am Montag, dem 8. Januar 2024, startet die zweiwöchige Abholaktion.

Zu beachten ist, dass nur an dem für den jeweiligen Ortsteil genannten Entsorgungstag – frühestens am Vorabend – die Weihnachtsbäume in den öffentlichen Verkehrsraum gebracht werden. Die Erfurterinnen und Erfurter werden gebeten, davor keine Weihnachtsbäume auf den Gehwegen oder an den Straßen abzulegen. Sie sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck vor dem (eigenen) Haus bzw. an der Stelle, wo sonst die Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden, zu platzieren.

Nach dem jeweiligen Abholtermin dürfen keine Weihnachtsbäume mehr auf Gehwegen und an Straßen abgelegt werden. Diese sind durch den Verursacher oder den Grundstückseigentümer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entsorgen. Wer seinen Weihnachtsbaum länger stehen lassen möchte, kann ihn auch selbstständig auf einen der drei Wertstoffhöfe bringen.

Termine zur Abholung der Weihnachtsbäume (auch in der Abfall-App und online unter <https://abfallkalender.stadtwerke-erfurt.de> einsehbar):

Ortsteil	Entsorgungstag
Alach	15.01.2024
Altstadt	12.01.2024
Andreasvorstadt	11.01.2024
Azmannsdorf	19.01.2024
Berliner Platz	10.01.2024
Bindersleben	16.01.2024
Bischleben-Stedten	17.01.2024
Brühlervorstadt	17.01.2024
Büßleben	19.01.2024
Daberstedt	19.01.2024
Dittelstedt	19.01.2024
Egstedt	18.01.2024
Ermstedt	15.01.2024
Frienstedt	16.01.2024
Gispersleben	10.01.2024
Gottstedt	15.01.2024
Herrenberg	09.01.2024
Hochheim	17.01.2024
Hochstedt	09.01.2024
Hohenwinden	10.01.2024
Ilversgehofen	08.01.2024
Johannesplatz	09.01.2024
Johannesvorstadt	09.01.2024
Kerspleben	09.01.2024
Krämpfervorstadt	08.01.2024
Kühnhausen	11.01.2024
Linderbach	19.01.2024
Löbervorstadt	15.01.2024
Marbach	12.01.2024
Melchendorf	10.01.2024
Mittelhausen	11.01.2024
Möbisburg-Rhoda	17.01.2024
Molsdorf	18.01.2024
Moskauer Platz	10.01.2024
Niedernissa	19.01.2024
Rieth	10.01.2024
Rohda	18.01.2024
Roter Berg	10.01.2024
Salomonsborn	15.01.2024
Schaderode	15.01.2024
Schmira	16.01.2024
Schwerborn	11.01.2024
Stotternheim	11.01.2024
Sulzer Siedlung	10.01.2024
Tiefthal	12.01.2024
Töttelstädt	15.01.2024
Töttleben	09.01.2024
Urbich	19.01.2024
Vieselbach	09.01.2024
Wallichen	09.01.2024
Waltersleben	18.01.2024
Wiesenhügel	09.01.2024
Windischholzhausen	18.01.2024

Abraumtungsorgung auf dem Stotterheimer Friedhof

Die Kirchengemeinde Stotterheim hat sich aufgrund steigender Entsorgungskosten für die Abraumtrensung von kirchlichem und kommunalem Abfall auf dem Friedhof Erfurt Stotterheim entschieden. Gemeinsam mit dem Garten- und Friedhofsamt wurde ein passender Standort auf der kirchlichen Friedhofsseite abgestimmt.

Der Abraumplatz wird an der Friedhofsmauer auf kirchlichem Gelände parallel zum Kirchgebäude eingerichtet und soll ab März 2024 für alle kirchlichen Grabstättennutzer zur Entsorgung bereitstehen.

Das Garten- und Friedhofsamt bitte alle Nutzer von Grabstätten auf kirchlicher Seite, den neuen Standort ab März 2024 konsequent für Grün- und Kunststoffabfälle zu nutzen.

Die Kirchengemeinde hat den Standort bewusst so ausgesucht, dass die bekannte Wegestrecke zum Abraumplatz nicht völlig anders verläuft als bisher und der Platz gut einsehbar ist. Dadurch erhofft sich der Kirchengemeinderat eine schnelle Akzeptanz und effektive Nutzung des neuen Standortes.

Die Gestaltung der Fläche obliegt ebenfalls der Kirche, die die Einrichtung und Nutzung ab März 2024 garantiert.

Es werden außerdem Aushänge an allen drei Zugängen zum Friedhof angebracht, die darüber informieren.

Blutspende-Termine

Das Institut für Transfusionsmedizin sucht Spender an folgenden Terminen:

4. Januar in Salomonsborn, Ortschaftsverwaltung, Dionysiusgasse 1, von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr.

16. Januar in Gispersleben, Bürgerhaus, Ringstraße 17, von 16:30 bis 19:30 Uhr.

17. Januar in Bischleben-Stedten, Jugend- und Bürgerhaus, Lindenplatz 6 von 16:00 bis 18:30 Uhr.

18. Januar in Bindersleben, Bürgerhaus Am Waidig 20 von 16:00 bis 19:00 Uhr.

26. Januar in Waltersleben, Feuerwehr, Auf der Waidmühle 22 von 16:30 bis 19:00 Uhr.

Es wird gebeten, vorhandene Blutspendepässe, den Personalausweis oder den Reisepass mitzubringen.

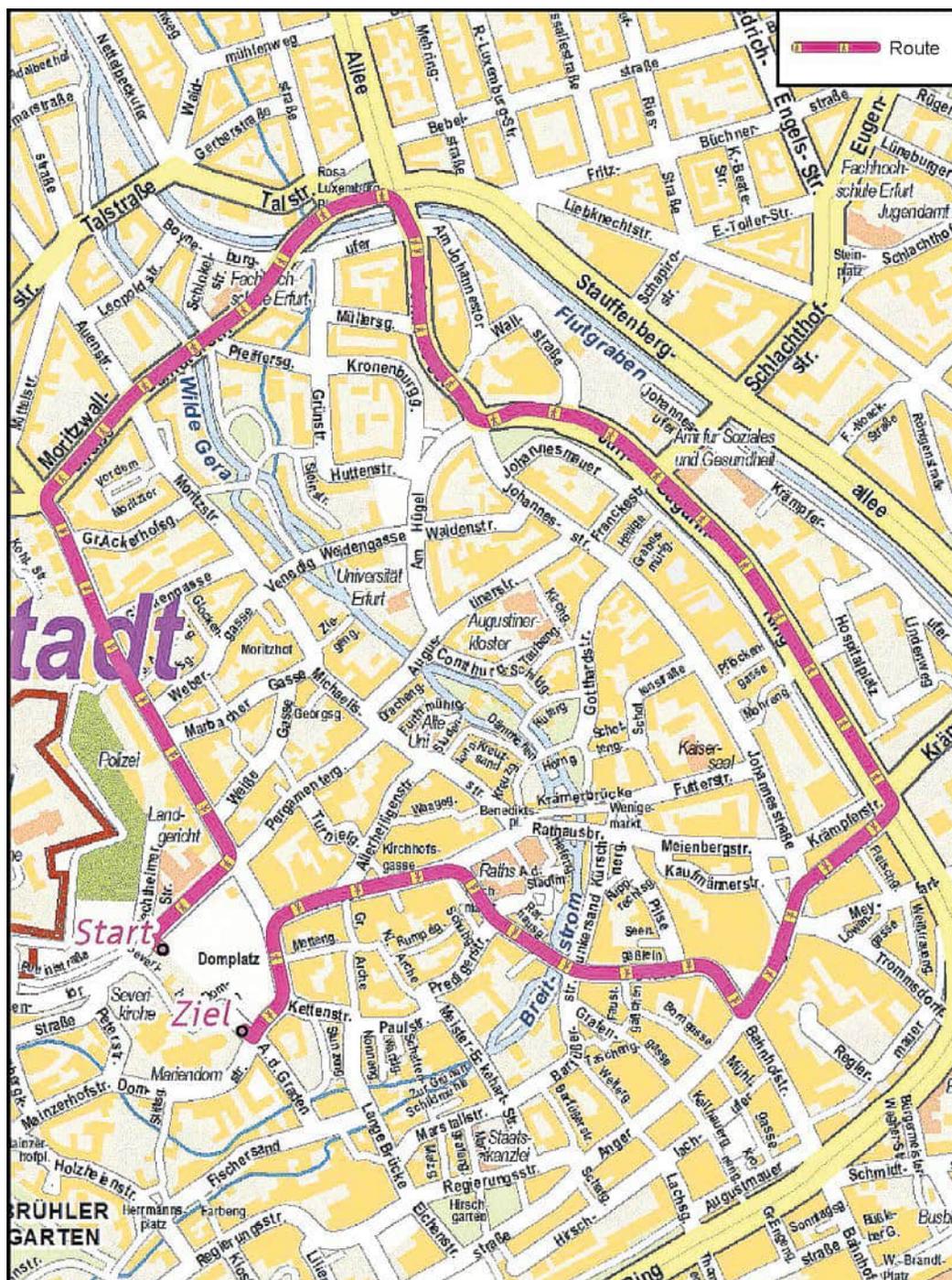
Strecke für den Karnevalsumzug 2024 steht fest

Der närrische Umzug am 11. Februar 2024 startet und endet wie gewohnt auf dem Domplatz. Die Umzugsroute führt über folgende Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Juri-Gagarin-Ring – Krämpfertor – Anger – Schloßerstraße – Fischmarkt – Marktstraße. Insgesamt erstreckt sich der Umzug über eine Distanz von vier Kilometern.

„Nachdem wir zunächst mit einer neuen, kürzeren Route geplant hatten, haben wir uns nun kurzfristig doch für die ‚historische‘ Strecke entschieden“, sagt Oberbürgermeister Andreas Bausewein. „Das liegt unter anderem daran, dass wir mit zahlreichen Besucherinnen und Besuchern rechnen. Das

lassen auch die sehr guten Zahlen der letzten Volksfeste vermuten. Diesen Zuschauerinnen und Zuschauern wollen wir ausreichend Platz bieten, ohne dass es eng wird.“

Thomas Kemmerich, Präsident der Gemeinschaft Erfurter Carnival (GEC), freut sich, dass die Tradition des Karnevalsumzugs nunmehr auch auf der alten Strecke fortgesetzt wird. „Mein Dank gilt bereits an dieser Stelle allen, die in der Vorbereitung mitwirken, insbesondere all jenen, die ehrenamtlich tätig sind“, so Kemmerich. „Ich freue mich schon heute über eine rege Beteiligung im Umzug, aber natürlich auch entlang der Wegstrecke.“



Streckenverlauf des Karnevalsumzugs 2024

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Online Seminar: Russland verstehen – Über die Ziele und Strategien russischer Geopolitik

Was ist das Ziel der russischen Geopolitik? Welche Strategie verfolgt die russische Führung in Osteuropa und Eurasien? Über diese und weitere Fragen wird diskutiert.

Kurs: 24-102601

Mo, 15.01.2024, 18:30 – 20:45 Uhr

Webinar | gebührenfrei, gefördert durch das TMBJS
Dozent: Prof. Dr. Oliver Lembcke

Was kann man am Himmel beobachten und welche Instrumente sind dafür geeignet?

Eine Führung durch die Volkssternwarte Kirchheim und Erklärungen zu den Beobachtungsmöglichkeiten sind Inhalt dieser Veranstaltung. Es werden technische Instrumente erklärt und wie man mit ihnen den Himmel erkunden kann.

Kurs: 24-11503

Do, 18.01.2024, 18:00 – 20:15 Uhr, Gebühr: 12,00 Euro
Kursort: Volkssternwarte Kirchheim,
Arnstädter Straße 49, 99334 Kirchheim
Dozenten: Dr. Ralf Neubauer/Dr. Jürgen Schulz

Zufrieden im Job? Berufscoaching – Informationsabend der Agentur für Arbeit

Die Berufsberatung für Erwachsene unterstützt bei beruflichen Veränderungswünschen. Es werden neue Wege aufgezeigt und Finanzierungsmöglichkeiten besprochen.



Kurs: 24-56030

Do, 25.01.2024, 18:00 – 20:00 Uhr,
gebührenfrei | in Kooperation mit der Agentur für Arbeit

Dozentin: Lydia Schöller

3D-Modellierung und Texturierung mit Blender – Bildbearbeitungs- und Grafikprogramm

Es wird ein Einblick in die Vielfalt von 3D-Grafiken geboten. Das Programm Blender ist eine freie 3D-Grafiksoftware, mit der sich Körper modellieren, texturieren und animieren lassen.

Kurs: 24-52001

Di, 20.02.2024, 17:00 – 20:10 Uhr

Gebühr: 16,00 Euro, erm. 12,80 Euro

Dozent: Andreas Klytta

Entspannt ins neue Jahr – Stressmanagement-Strategien gezielt angehen

Der Kurs vermittelt Stresskompetenzen zur Bewältigung von Anforderungen im Alltag, wodurch chronischer Stress vermieden und das eigene Wohlbefinden gestärkt werden kann. Im Fokus stehen vor allem Problemlösungsstrategien und das Hinterfragen eigener Denkmuster über stressbehaftete Situationen.

Kurs: 24-31605

immer montags, 22. und 29.01.2024, jeweils
18:00 – 20:15 Uhr

Gebühr: 24,00 Euro, erm. 19,20 Euro

Dozent: Stephan Schild von Spangenberg

Smoothies im Winter

In diesem Kurs geht es auf die Suche nach essbaren Pflanzen aus der Natur. Im Anschluss werden daraus gemeinsam Smoothies zubereitet.

Kurs: 24-36000

Di, 30.01.2024, 16:00 – 18:15 Uhr

Gebühr: 12,00 Euro

Dozentin: Christine Rauch

Eine Anmeldung ist mit Angabe der Kursnummer möglich per E-Mail unter volkshochschule@erfurt.de oder persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle der VHS Erfurt, Schottenstraße 7. Für Informationen stehen die Mitarbeitenden der VHS unter 0361 655-2950 zur Verfügung.

Neues Jahresprogramm erschienen

Das Team der VHS Erfurt hat einen attraktiven Kurs-Mix für das neue Jahr geplant. Unter www.erfurt.de/vhs können Neugierige online in der Broschüre stöbern. Für alle, die das Jahresprogramm persönlich in den Händen halten wollen, liegt die Broschüre in der VHS, Schottenstraße 7, im Rathaus sowie in allen Zweigstellen der VHS zur Mitnahme bereit.

Veranstaltungen der Stadt- und Regionalbibliothek

Mittwoch um zehn

Großeltern-Kind-Vormittag in einer entspannten Gesprächsrunde

Mi, 03.01.2024, 10:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21
Anmeldung: 0361 655-1595

Online-Dienste-Beratung

Nach einer Vorstellung der Online-Dienste können Fragen und Anliegen geklärt werden – zu den Diensten selbst, zu einzelnen Angeboten oder zur Benutzung des E-Readers.

Fr, 05.01.2024, 11:00 – 13:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1
Anmeldung: 0361 655-1590

Dienstagswissen in der Bibliothek: Berühmte Menschen waren auch mal jung

Erzählt werden die Lebensgeschichten großer Menschen. Dieses Mal geht es um den Astronauten Neil Armstrong.

Di, 09.01.2024, 16:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21
Anmeldung: 0361 655-1595

Medien und Möglichkeiten: für Motivierte in 2024

Die Veranstaltung richtet sich an alle, die noch auf der Suche nach neuen Vorsätzen, Projekten und Ideen für das neue Jahr sind – und an neue Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek.

Di, 09.01.2024, 16:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1
Anmeldung: 0361 655-1590

Kamishibai-Erzähltheater: Juchhe, der erste Schnee

Es geht auf bildgestützte Entdeckungsreisen mit Geschichten rund um den kleinen Drachen Kokonuss und Co.

Sa, 13.01.2024, 10:30 – 11:00 Uhr

Ort: Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21

Brettspiele für jedermann

Die Besucherinnen lernen unter Anleitung Spielregeln kennen und probieren vor Ort aus, welches Brettspiel ihnen am besten gefällt.

Mo, 15.01.2024, 13:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Chinesische Teeverkostung

Mit dem Sinologen und Mediziner Wieland Schulz werden die unterschiedlichen Geschmacksrichtungen chinesischer Teesorten und deren originale Zubereitung in gemütlicher Atmosphäre erkundet.

Mi, 17.01.2024, 17:00 Uhr

Ort: Bibliothek Domplatz, Domplatz 1

Anmeldung: veranstaltungen.bibliothek@erfurt.de

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist kostenfrei.

Weitere Informationen und Veranstaltungen:
www.erfurt/bibliothek

Die Stadt steht zu ihrem Egapark

Oberbürgermeister Andreas Bausewein sichert Thüringens größtem Garten Unterstützung zu

Klares Bekenntnis zum Egapark: „Die Ega gehört zur Blumenstadt Erfurt wie der Dom und die Krämerbrücke. Wir müssen und werden alles dafür tun, dass der Park weiter grünt und blüht und seinem Ruf als der Garten Thüringens gerecht wird“, stellt Oberbürgermeister Andreas Bausewein klar.

„Wie viel Ega will sich Erfurt leisten?“ fragte Ende November eine Zeitung. Weiter hieß es: „Die Stadtwerke müssen die Zuschüsse für den Garten kürzen. Die Auswirkungen sind noch unklar.“ Hintergrund: Der Egapark ist ein Tochterunternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, die wiederum ist eine 100-prozentige Tochter der Stadt Erfurt. Während einige Unternehmen der SWE Gewinne erwirtschaften, machen andere wie zum Beispiel Evag, Bäder und Egapark trotz der guten Arbeit der Mitarbeitenden minus. Ein großer Teil der Gewinne wird gebraucht, um das Minus auszugleichen. „Das hat jahrelang auch sehr gut funktioniert“, so der OB.

Doch die Zeiten ändern sich. Die Gewinne, vor allem im Energiemarkt, schrumpfen wegen auslaufender Förderungen, die SWE-Gruppe steht vor gewaltigen finanziellen Herausforderungen. „Energiewende und Ausbau des ÖPNV sind unverzichtbar, kosten aber viele Millionen“, sagt Andreas Bausewein. Steigende Defizite auf der einen Seite, stagnierende Gewinne auf der anderen – wie passt das zusammen?

„Wir müssen neu denken, andere Wege gehen, dürfen aber bei den Leistungen der Stadtwerke-Töchter für die Erfurterinnen und Erfurter nicht einfach so sparen“, so der OB. Weiter an der Preisschraube bei der Ega zu drehen, hält der OB für falsch: „Wir können die Erfurter nicht zu sehr belasten, ein einfacher Besuch der Ega darf kein Luxus sein.“ Mög-



Oberbürgermeister Andreas Bausewein im Gespräch mit Egapark-Geschäftsführerin Kathrin Weiß und Mitarbeitenden © Steve Bauerschmidt

liche Lösungen sieht Andreas Bausewein in neuen Partnerschaften oder Sponsoring für den Egapark: „Wir müssen uns aber auch die Frage stellen, brauchen wir im Park jede neue, zusätzliche Investition oder konzentrieren wir uns erst einmal auf das, was wir hier gemeinsam aufgebaut haben.“

Mit Sicherheit wird kein Planschbecken geschlossen, der Spielplatz bleibt unangetastet und auch eine Verkleinerung des Geländes ist laut OB tabu. Auch beim Personal soll es keine Kürzungen geben. „Die Ega hat auch durch die Buga enorm an Attraktivität gewonnen. Das sehen wir an den steigenden Besucherzahlen. Auch wurde schon viel getan, um Kosten zu senken“, sagt der OB. „Jetzt ist es an der Zeit, dass sich diejenigen finanziell einbringen, die wie zum Beispiel das Land Thüringen von dem hervorragenden überregionalen Ruf der Ega profi-

tieren. Von den 570.000 Besuchern im vergangenen Jahr kamen viele aus anderen Bundesländern und lernten so auch Thüringen kennen.“

Bausewein könne sich auch vorstellen, dass große Unternehmen den Egapark als Zugpferd für ihr Marketing verstehen und ihn unterstützen: „Wenn das beim Sport funktioniert, warum nicht auch bei einem einzigartigen Park mitten in Deutschland?“

Die finanzielle Ausstattung des Parks ist für 2024 und 2025 gesichert: „Damit bleibt uns ausreichend Zeit, die Ega auch auf Dauer in ein sicheres Fahrwasser zu führen. Dass uns das gelingt, davon bin ich überzeugt“, sagt Andreas Bausewein, der dabei auch auf die Unterstützung durch die Geschäftsführung der SWE, der Belegschaft und den Stadtratsfraktionen bauen kann.

Lernen Gymnasiasten vorübergehend an Grundschulen?

Amt für Bildung sucht unkonventionelle Lösung für das kommende Schuljahr

Die Landeshauptstadt braucht dringend weitere Gymnasialplätze. Die Nachfrage ist ungebrochen hoch, während die bestehenden Erfurter Gymnasien keine freien Kapazitäten mehr haben. Die Erweiterung am Hannah-Arendt-Gymnasium an der Scharnhorststraße mittels Containern war eine der letzten nutzbaren Möglichkeiten. An anderen Gymnasien wurden mitunter auch Funktionsräume zu Unterrichtsräumen umfunktioniert. Mit einer ungewöhnlichen Maßnahme wollen nun das Erfurter Amt für Bildung und das Staatliche Schulamt Mittelthüringen die Schulplatznot kurzfristig lindern.

Die zentrale, langfristige Antwort auf dieses Problem ist der Bau eines weiteren Gymnasiums. Der auserkorene Ort dafür ist die Greifswalder Straße im Erfurter Osten. Hier sollen planmäßig ab 1. August 2029 Gymnasialschüler unterrichtet werden. Am 13. Dezember hat der Stadtrat die Gründung des neuen Gymnasiums 11 beschlossen. Bis zur nächsten Stadtratssitzung am 7. Februar 2024 prüft die Verwaltung in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen nun Varianten für die vorübergehende Unterbringung des neuen Gymnasiums 11. Ebenfalls mit Beschluss des Stadtrates haben die anderen Maßnahmen zur Fort-

schreibung des Schulnetzplanes grünes Licht erhalten. So wird parallel beispielsweise geprüft, ob und wie durch die Aufstellung von Containern auf dem Sportplatz des Heinrich-Mann-Gymnasiums Entlastung bei den Schulplätzen gelingen kann.

„Viele Eltern bestehen weiterhin darauf, dass ihre Kinder an einem Gymnasium lernen. Dass das Abitur gleichwertig aber auch an Gemeinschaftsschulen abgelegt werden kann, ist vielen noch immer nicht bewusst“, sagt Anke Hofmann-Domke, Dezernentin für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit. *Fortsetzung auf Seite 19*

Um kurzfristig Abhilfe zu schaffen, könnten nun freie Kapazitäten an Erfurter Grundschulen genutzt werden. „Konkrete Pläne etwa zu den betroffenen Grundschulen hängen von der Auswertung der Anmeldungen ab, die für Fünftklässler erst vom 7. bis 13. März 2024 stattfinden“, erklärt Dr. Werner Ungewiß, Leiter des Amtes für Bildung. Grundsätzlich soll dabei geprüft werden, an mehreren Grundschulen Außenstandorte von bestehenden Gymnasien zu gründen. Die Besonderheit: Pendeln sollen dann die Lehrkräfte zwischen Hauptstandort und Außenstelle, während die Klassen aber fest am Außenstandort unterrichtet werden. Diese Klassen sollen den bestehenden Gymnasien angegliedert werden, die sich möglichst in der Nähe der jeweils genutzten Grundschule befinden. „Offen ist noch, ob lieber Fünftklässler oder eher Schüler der Oberstufe in der Außenstelle unterrichtet werden sollen“, so Ungewiß. „Hierzu müssten noch Gespräche mit den Schulleitungen der beteiligten Grundschulen und Gymnasien erfolgen.“



Am Hannah-Arendt-Gymnasium wurden die Kapazitäten im Herbst 2023 durch Container erhöht.

Die Entwicklung der Schülerzahlen im laufenden Schuljahr unterliegt im Amt für Bildung wie im Staatlichen Schulamt einem engmaschigen Monitoring. Aktuell zeichnet sich ab, dass es im Schuljahr 2024/2025 im Gesamtbestand der Grund-

schulen ca. 100 freie Schulplätze geben wird. Rein theoretisch können diese freien Plätze für die fehlenden Kapazitäten an den Gymnasien genutzt werden. Diesen Gedanken wollen die beiden Ämter aufgreifen und auf ihre Umsetzbarkeit untersuchen. Dazu werden zu Beginn des nächsten Jahres mit gegebenenfalls geeigneten Schulen Gespräche geführt. Ob sich dieser Ansatz tatsächlich als Lösungsvorschlag eignet, wird sich aber erst mit der Auswertung der Schulanmeldungen an den Grundschulen im nächsten Frühjahr herauskristalisieren. „Dass man sich mit solchen Gedanken spielen keine Freunde macht, ist uns bewusst, aber es darf auch nicht passieren, dass auch nur einem Kind kein Schulplatz zugewiesen werden kann“, sagt Dr. Werner Ungewiß. „Für die nächsten zwei Schuljahre zeichnet sich eine leichte Entspannung ab, ehe dann die Schülerzahlen wieder für zwei Jahre auf das jetzige Niveau ansteigen werden. Dann muss das neue Schulgebäude in der Greifswalder Straße zur Verfügung stehen, genau ab dem 1. August 2029.“

Erfurt reißt zum ersten Mal die Milliardengrenze

Doppelhaushalt 2024/25 im Stadtrat vorgestellt | Stadt plant mit einer Milliarde Euro

„Wenn die Maus satt ist, schmeckt das Mehl bitter.“ Mit diesem Spruch begann Steffen Linnert, Beigeordneter für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung, seine Haushaltsrede vor dem Erfurter Stadtrat. Der Spruch stammt von seiner Mutter: „Aussage ist, dass man dazu neigt, nicht zu erkennen, wenn es einem gut geht.“

Und uns geht es gut, so der Dezernent. „Die Gewerbesteuererinnahmen sprudeln, waren noch nie so hoch. Die Arbeitslosigkeit ist auf dem niedrigsten Stand seit der Wende und die Verschuldung der Stadt war noch nie so gering.“ Sie liegt bei 75 Millionen, noch vor wenigen Jahren waren es 230 Millionen. Linnert: „Die Zuschüsse für Vereine, Verbände und Eigenbetriebe wie dem Theater wachsen stetig und das ist auch gut so.“ Der Haushalt liegt zum ersten Mal bei über einer Milliarde Euro.

Doch Linnert warnt: „Trotz der guten Zahlen dürfen wir nicht vergessen, dass die finanziellen Ressourcen der Stadt endlich sind. Die Gelder, die Vereine und Verbände erhalten, fehlen uns, um in Schulen, Kindergärten oder Verwaltungsgebäude zu investieren. Fast die Hälfte der Einnahmen gibt die Stadt über Zuweisungen, Zuschüsse oder finanzielle Transfers an Dritte weiter.“

Trotzdem wird auch in den nächsten Jahren kräftig investiert. Für die neue Erfurter Leitstelle stellt Linnert 45 Millionen zur Verfügung, für den Schulcampus in der Greifswalder Straße 34 Millionen Euro. Schulsporthallen sollen in Stotternheim, an



2,5 Millionen Euro sind für die Sanierung der Nordhäuser Straße eingeplant.

der Grubenstraße und am Muldenweg entstehen – eine Halle kostet ca. 7 Millionen Euro.

Weitere Beispiele: Das Projekt Grüne Clara steht mit 14 Millionen Euro in den Büchern, die Sanierung der Nordhäuser Straße kostet 2,5 Millionen Euro, die Deckensanierung der Gothaer Straße 3,2 Millionen Euro. 3,7 Millionen Euro erhalten die Stadtwerke (SWE) für die Sanierung des Freibades Möbisburg. 4,8 Millionen Euro gibt die Stadt für Baumpflanzungen aus, der Eingang des Hauptfriedhofes wird für 2,3 Millionen Euro saniert.

„Aber auch die Schatten längst vergangener Zeiten finden sich im neuen Haushalt 2024 wieder“, so

der Dezernent. „Zehn Millionen Euro sind vorgesehen für die Beseitigung von Weltkriegsmunition in Alach und Töttelstädt.“

Trotz aller guten Zahlen warnt Linnert davor, den Haushalt nicht zu überlasten. „Es sollte uns nie so gehen wie im Märchen ‚Der Fischer und sein Frau‘, in dem Maßlosigkeit dazu geführt hat, dass alles Erworbene wieder verlustig gegangen ist.“

Damit das nicht passiert, müssen Schwerpunkte gesetzt werden. Beispiel: das Welterbezentrum. Linnert: „Sicher eine schöne Vision, aber erst einmal müssen wir Schulen, Kitas und Straßen sanieren. Die sind Prio 1!“

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst gewährt Einblicke

Mehr als 2.000 Kinder werden vor Schulbeginn untersucht | Mangelnde Sprachkompetenz fällt auf

Der Übergang von der Kita in die Schule ist für ein Kind und seine Eltern ein großer Schritt. Jedes Kind bringt seine individuellen Voraussetzungen für den Schulstart mit. Die Schuleingangsuntersuchung hat das Ziel, diesen Übergang gemeinsam mit den Sorgeberechtigten, Kita und Schule möglichst optimal zu gestalten.

In Erfurt werden jedes Jahr mehr als 2.000 Kinder vor ihrem Schulbeginn untersucht. Im Rahmen dieser Schuleingangsuntersuchung werden das Seh- und Hörvermögen des Kindes überprüft, eine körperliche Untersuchung sowie ein Entwicklungsscreening durchgeführt. Dabei werden die für den späteren Lernerfolg wichtigen Fähigkeiten betrachtet und so die Schulbereitschaft des Kindes beurteilt.

Alle Eltern bekommen nach der Untersuchung eine Mitteilung über das Ergebnis. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Kinder mit bereits etablierten Frühförderungen, mit chronischen Erkrankungen oder erstmals bei dieser Untersuchung auffälligen Befunden. Hier ist das interprofessionelle Team des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes bemüht zu prüfen, welche weiterführenden Maßnahmen für einen erfolgreichen Schulstart erforderlich sind.

Das Team, das aus Kinderärztinnen und medizinischen Assistentinnen besteht, wurde in diesem Jahr durch eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin verstärkt. Damit ist es jetzt in der Lage, die Familien besser zu begleiten und zu unterstützen. Dabei ist die Kooperation mit niedergelassenen Kinderärzten, Frühförderstellen und



Dr. Solveig Weber, Maricka Grünberg, Anja Klitzke, Heike Greyer, Heike Heller, Dr. Anja Bergmann, Michaela Wosnitzka, Anika John, Franziska Hoßbach (von links nach rechts) bilden das Team..

Behörden wie dem Amt für Bildung oder dem staatlichen Schulamt eine Selbstverständlichkeit.

Grundsätzlich zeigt die Schuleingangsuntersuchung, dass die meisten Erfurter Kinder gesund in die Schule starten. Dennoch bemerken die Erfurter Kinderärztinnen wie ihre Kolleginnen und Kollegen anderer Kinder- und Jugendärztlicher Dienste eine mangelnde altersgerechte Sprachkompetenz.

Die Gründe erscheinen vielfältig: Neben der Mehrsprachigkeit bei neu aus dem Ausland zugewanderten Kindern und gesteigertem Medienkonsum, spielt auch eine mangelnde Übung und Förderung der Sprache im Alltagsleben eine Rolle.

Um rechtzeitig vor Einschulung unterstützende Maßnahmen einleiten zu können, wird auch die Vorsorgeuntersuchung in Kitas ab diesem Schuljahr wieder durchgeführt.

Erfurter Gespräche zur seelischen Gesundheit 2024

Offene Gesprächsrunden für Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende aus Einrichtungen und Interessierte

Seit mittlerweile 20 Jahren finden sich zu den Erfurter Gesprächen zur seelischen Gesundheit Menschen mit Psychiatrieerfahrung, Angehörige, Interessierte und Mitarbeitende aus Einrichtungen und Diensten der Gemeindepsychiatrie im offenen Austausch zusammen. Einmal im Monat – in der Regel am ersten Donnerstag im Monat von 18 bis 19:30 Uhr – finden am Benediktstplatz 1 (im Gebäude hinter der Erfurter Tourist Information) im geschützten Rahmen ungewollene, moderierte Gespräche statt, bei denen alle Teilnehmenden von den Erfahrungen und Sichtweisen anderer profitieren können. Voneinander zu lernen und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu fördern, ist Ziel dieses dialogischen Austauschs. Die Teilnahme ist kostenfrei.

4. Januar:

Selbsthilfegruppen – immer ein Gewinn

Edith Handschuh (Thüringer Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.)

1. Februar: Psychosomatische unwillkürliche Körperreaktionen

Ines Biester und Frank Lützkendorf (Christophoruswerk Erfurt gGmbH)

7. März: Kollektive Traumatisierung – wenn der Krieg alles verändert

Anke Lenz und Claudia von Grudzinski (Refugio Thüringen)

4. April:

Erwachsene Kinder psychisch kranker Eltern

Marzin Lawrenz (Seelenerbe e.V.)

2. Mai:

Autismus

Michèle Günther (Awo Kompass)

6. Juni: Toxische Beziehungen –

wenn vergiftete Kommunikation krank macht

Patricia Stock (Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle des Christophoruswerks Erfurt)

Weitere Termine und Veranstaltungen für 2024 sind unter www.erfurt.de/ef118156 zu finden.

Böllerfrei ins neue Jahr starten

Verzicht auf Feuerwerk vermindert Belastung für Umwelt, Gesundheit, Feuerwehr und Rettungsdienste

Silvesterraketen, Böller und Knaller – all das gehört für die meisten Menschen zum 31. Dezember. Das alte Jahr wird verabschiedet und das Neue mit einem großen Knall begrüßt. Es ist zur Tradition geworden. Die Ursprünge liegen weit zurück: Früher sollten Lärm und Lichter böse Geister vertreiben. Heute dient das Entzünden von Feuerwerk und Böllern überwiegend der eigenen Freude.

Doch nicht jeder oder jede fiebert der letzten Nacht des Jahres entgegen. Oft ist sie mit Angst verbunden – für Menschen und Tiere – sowie der Hoffnung, dass diese eine Nacht schnell vorüber ist. Eine Silvesternacht mit lautstarken und leuchtenden Feuerwerkskörpern hat ihre Schattenseiten: Es entsteht Lärm, der bei Menschen und Tieren große Angst hervorruft. Weiterhin können Unachtsamkeit oder ein falscher Umgang mit den Feuerwerkskörpern lebensgefährlich sein und Unfälle sowie Brände verursachen. In dieser Nacht sind Rettungsdienste, Feuerwehren und die Polizei unermüdlich im Einsatz. Notaufnahmen kommen an ihre Belastungsgrenze.

Neben der Lautstärke ist auch die Feinstaubbelastung durch das Feuerwerk enorm hoch und ge-

sundheitsgefährdend. Auch am Morgen danach sind die Folgen zu sehen. Der zusätzlich anfallende Abfall verschmutzt die Umwelt und muss durch aufwendige Reinigungsarbeiten beseitigt werden.

„An allen anderen 364 Tagen wird sich so wenig wie möglich dem Lärm und Feinstaub ausgesetzt, Gefahren werden vermieden und jeder trägt seinen Teil zur Abfallvermeidung bei. Aber in dieser einen Nacht scheint das unwichtig und vergessen“, sagt Andreas Horn, Beigeordneter für Sicherheit, Umwelt und Sport. „Wir möchten zum Umdenken anregen und appellieren daher an die Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen, auf ein Silvesterfeuerwerk und auf Böller zumindest weitestgehend zu verzichten. Die Fakten sprechen einfach dafür. Ich bin überzeugt, dass es Menschen gibt, die unser Vorhaben unterstützen.“

Neben den unmittelbaren Gründen kommt die bundesweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinzu. Sie besagt, dass Pyrotechnik nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gezündet werden darf. Letzteres trifft auch aufgrund der vielen Fachwerkhäuser für

einen Großteil der Erfurter Altstadt zu. „Dass hier kein Feuerwerk entfacht werden darf, ist sicherlich nicht allen Erfurterinnen und Erfurtern bekannt. Dazu zählt auch der gesamte Petersberg“, ergänzt Andreas Horn.

Fakten

- Die Knallkörper erzeugen eine Lautstärke von 130 bis 180 Dezibel. Vergleichbar ist dieser Lärm mit dem eines Presslufthammers oder dem eines startenden Düsenjets. Der Wert, bis zu dem ein Mensch zu laut wird, liegt bei 80 bis 85 Dezibel.
- Pro Jahr werden laut Umweltbundesamt in ganz Deutschland rund 2.050 Tonnen Feinstaub durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt – 75 Prozent davon in der Silvesternacht. Das entspricht knapp einem Prozent der Gesamtmenge an Feinstaub, die jährlich freigesetzt wird.
- Elf Tonnen an Silvestermüll wurden in Erfurt in den vergangenen Jahren jährlich eingesammelt.
- Silvester 2022: Die Feuerwehr Erfurt rückte im Zeitraum von 12 bis 6 Uhr zu insgesamt 76 Einsätzen aus. Der Rettungsdienst war 104 Mal im Einsatz.

Vorsicht beim Entsorgen von Lithium-Ionen-Akkus

Pole müssen abgeklebt werden | Abgabe von Geräten mit verbauten Akkus auf Wertstoffhöfen oder im Handel



In diesem Jahr kam es vermehrt zu Bränden aufgrund von falsch entsorgten Akkus – hier in einem Sperrmüllwagen, dessen Besatzung die Ladung gerade noch rechtzeitig auf einem Feld bei Marbach entleeren konnte. © SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Mehrfach kam es in den letzten Monaten zu Bränden durch Lithium-Ionen-Akkus im Hausmüll oder Sperrmüll. Zurückzuführen ist das auf eine unsachgemäße Entsorgung von wiederaufladbaren Batterien, die in der Hausmülltonne oder im Sperrmüll landeten. Bei der Entleerung der Hausmülltonnen und bei der Entsorgung des Sperrmülls werden die Abfälle in den Entsorgungsfahrzeugen der SWE Stadtwirtschaft GmbH zusammengepresst. Durch den enormen Pressdruck der Entsorgungsfahrzeuge kann es zum Entzünden der Akkus kommen. Fahrzeuge können beschädigt werden und die Mitarbeitenden der SWE Stadtwirtschaft GmbH werden einer großen Gefahr ausgesetzt.

Dabei ist es so einfach, diese Brände zu verhindern. Zum einen sind die Pole der Lithium-Ionen-Akkus vor jeder Entsorgung abzukleben. Das verhindert ein Selbstentzünden der scheinbar leeren Batterie. Zum anderen dürfen die Lithium-Ionen-Akkus wie auch alle anderen Batterien nicht in den Hausmüll geworfen werden. Eine Entsorgung ist überall im Handel, wo Batterien und Lithium-Ionen-Akkus verkauft werden, und auf den Erfurter Wertstoffhöfen möglich.

Es gibt auch verbaute Lithium-Ionen-Akkus in Elektrogeräten – wie im Rauchwarnmelder, in Zahnbürsten und Smartphones – sowie in elektrischen Kleinspielzeugen, die nicht selbst entnommen werden können. Hier besteht ebenfalls sehr hohe Brandgefahr, wenn sie durch eine unsachgemäße Entsorgung dem Pressdruck der Entsorgungsfahrzeuge ausgesetzt sind. Diese Geräte sind im Handel zurückzugeben oder auch auf die Wertstoffhöfe zu bringen. Alle Händler, die Elektrokleingeräte anbieten, sind verpflichtet, bis zu drei Elektroaltgeräte pro Geräteart und kleiner als 25 Zentimeter kostenfrei zurückzunehmen – und das unabhängig vom Kauf eines neuen Gerätes.

Zur eigenen Sicherheit und Sicherheit der Mitarbeitenden des Entsorgungsunternehmens sind die Pole der Lithium-Ionen-Akkus abzukleben und alle elektronischen Geräte über den Handel oder die Wertstoffhöfe zu entsorgen.

Weitere Informationen unter:

www.erfurt.de/ef109645

Pflanzmethode aus Schweden in der Weimarischen Straße

Baumgruben nach dem Stockholmer Modell sollen jungen Bäumen optimales Wachstum ermöglichen

Autofahrer in der Weimarischen Straße mussten in diesem Herbst viel Geduld mitbringen. Über viele Wochen war der Abschnitt zwischen Linderbacher Weg und Konrad-Adenauer-Straße nur einseitig befahrbar. Der Grund: eine Baumpflanzung, die auch für das Garten- und Friedhofsamt nicht ganz alltäglich war.

„Im Mittelstreifen der Weimarischen Straße sind in den vergangenen Jahren viele Bäume eingegangen“, erklärt Gartenamtsleiter Dr. Sascha Döll. Der Grund für das Absterben der Bäume wurde gleichzeitig zur größten Herausforderung für die Neupflanzung: Der Mittelstreifen wurde beim Bau der Straße, damals unter Regie des Freistaats Thüringen, mit Schottermaterial oder hochverdichtetem Ton verfüllt. Nicht nur dieses Material musste abgetragen werden: Auch die 30 Zentimeter dicke Sperrschicht aus Kalk – ähnlich fest und dicht wie Beton – musste aufgebrochen werden. „Dass der Mittelstreifen überhaupt grün war, lag nur an einer 20 Zentimeter dünnen Schicht Oberboden“, so Döll. „Bäume konnten auf diesem verdichteten Boden langfristig nicht wachsen, weil er nicht ausreichend durchlässig für Wasser und Luft war und die Wurzeln keinen Raum zum Wachsen hatten.“

Insgesamt wurden 1.100 Tonnen Boden ersetzt. Allein dieser Austausch nahm vier Wochen Bauzeit in Anspruch. Die neuen Baumgruben sind mindestens 18 m³ groß und wurden nach dem Stockholmer

Modell hergestellt. „Wir haben im Mittelstreifen eine Mulde geformt, sodass Oberflächenwasser leichter in Richtung Wurzel sickern kann“, so Döll. „Zusätzlich ist eine Belüftungsschicht eingebaut, die die Wurzeln mit Sauerstoff versorgt, gleichzeitig aber locker genug ist, um in den Hohlräumen Wurzelwachstum zu ermöglichen und Nährstoffe und Wasser zu speichern und bereitzustellen.“

30 klimaangepasste Bäume, darunter Baum-Hasel, Blumen-Esche und Holzapfel, sowie 239 Sträucher sind in die Erde gekommen. Für das Garten- und Friedhofsamt ist es nach dem Parkplatz an der Wartburgstraße die zweite Fläche, auf der Baumgruben nach dem Stockholmer Modell erprobt werden. Die Kosten für Pflanzung und fünf Jahre Pflege belaufen sich auf 373.000 Euro



30 Bäume und 239 Sträucher wurden in der Weimarischen Straße gepflanzt.

Rund 171.000 Blumenzwiebeln warten auf den Frühling

Garten- und Friedhofsamt ist im Großeinsatz für bunte Blütenpracht im kommenden Jahr

Die Gärtnerinnen und Gärtner des Garten- und Friedhofsamtes haben auch in der kalten Jahreszeit alle Hände voll zu tun. Sie bringen unter anderem 171.000 Blumenzwiebeln in den Boden. Rund 13.000 davon sollen im kommenden Frühjahr für Blütenpracht in den saisonal bepflanzten Beeten sorgen, die am Alten Angerbrunnen, am Hermannsplatz, am Karl-Marx-Platz und im Willkommensbereich auf dem Petersberg zu finden sind, zusätzlich wird es auch am Rosa-Luxemburg-Platz, am Benaryplatz und am Sorgebrunnen im Stadtpark blühen.

Rund 158.000 Blumenzwiebeln werden und wurden in den dauerhaft bepflanzten Flächen der Stadt gesteckt und sollen langfristig für eine Frühjahrsblüte sorgen – zum Beispiel in Parks und Grünanlagen wie dem Brühler Garten, dem Dendrologischen Garten und am Roten Berg, auf dem Hauptfriedhof oder im Straßenbegleitgrün. Hier

für werden langlebigere Sorten und teilweise auch Wildarten verwendet, die sich stärker vermehren,



Farbenfrohe Vorschau in den Frühling: Wie hier am Angerbrunnen wird es an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet wieder blühen.

robuster sind, dafür aber nicht ganz so üppig oder leuchtend blühen. Während die gezüchteten „Gartenschau-Sorten“ mitunter nach zwei, drei Jahren ihr Leben verblüht haben, können die Wildarten und „wildhafte“ Selektionen von Tulpe, Narzisse, Krokus und Co. mehrere Jahrzehnte alt werden.

Die meisten Blumenzwiebeln konnten noch vor dem Kälteeinbruch in den Boden gebracht werden. „Die sogenannten Geophyten überstehen die Winterzeit durch den Rückzug in ihre unterirdischen Pflanzenteile“, erklärt Daniel Zugwurst vom Garten- und Friedhofsamt. „In diesen Überdauerungsorganen werden Wasser und Nährstoffe gespeichert, die zu Beginn ihrer Vegetationsphase für ein schnelles Austreiben sorgen. Bodenfrost macht diesen Geophyten keine Probleme, nachdem sie gepflanzt wurden. Hinzu kommt, dass der Schnee zusätzlich eine schützende und isolierende Schicht gebildet hat.“

Spatenstich für die Sporthalle im Muldenweg

Inbetriebnahme ist für Ende 2025 geplant | Neubau bringt etwas Entlastung bei Nutzungszeiten

Im Muldenweg gab es jetzt den symbolischen ersten Spatenstich für den Neubau der Sporthalle. Ein nächtlicher Brand hatte im Juli 2020 die alte Halle zerstört, im März fiel die Entscheidung für einen Ersatzneubau. Die Stadt Erfurt investiert hierfür rund 6 Millionen Euro aus Eigenmitteln, wovon ca. 2,4 Millionen Euro von der Versicherung gezahlt werden.

Nach ihrer Fertigstellung wird die neue Sporthalle von der Grundschule 3 „Am Kleinen Herrenberg“ genutzt. Auch der Vereinssport, der in der alten Halle stattfand, kann dann wieder anlaufen. Seit dem Brand müssen Vereine für ihre Trainingsstunden auf andere Räumlichkeiten im Stadtgebiet ausweichen.

Der zukünftige Eingang der neuen Sporthalle wird sich im Bereich der Süd-Ost-Ecke des Grundstücks befinden und barrierefrei sowie überdacht zugänglich sein. Die Halle ist mit einer Größe von 22 mal 41,23 Metern geplant und ermöglicht so Sport in zwei Einzelfeldern. Sie wird einen eingeschossigen Sozialtrakt beinhalten, der die Sanitär-, Umkleide- und Nebenräume für Vereins- und Schulsport umfasst.



V. l. n. r.: Dr. Eva Lemsch (Garten- und Friedhofsamt), Baubeigeordneter Matthias Bärwolff, Arne Ott (Leiter des Amtes für Gebäudemanagement), OB Andreas Bausewein, Malte Kleinert (Schulleiter der Grundschule 3) und Architekt Thomas Wittenberg beim symbolischen Baustart am 11. Dezember

Ende des Jahres 2025 soll die neue Sporthalle mit den dazugehörigen Außenanlagen fertig werden.

Damit ist eine Entlastung für den Schul- und Vereinssport absehbar.

Feierliche Einweihung der neuen Kita in Gispersleben

Aus der Kita „Bussi-Bär“ wurde die Kita „Gisperslebener Entdecker“

Gispersleben hat eine neue Kita, an einem neuen Platz und mit einem neuen Namen. Am 13. Dezember 2023 wurde der Neubau für die Kindertagesstätte 87 in Gispersleben offiziell eingeweiht. Mit dabei waren Oberbürgermeister Andreas Bausewein, die Gisperslebener Ortsteilbürgermeisterin

Anita Pietsch sowie die Geschäftsführung des Trägerwerks Soziale Dienste in Thüringen e.V., die Träger der Kita ist.

Bereits im Oktober zogen die Kinder mit ihrem Erzieherteam in ihr neues Domizil in der Walters-

weidenstraße 11 und hatten seitdem Zeit und Gelegenheit, sich einzugewöhnen.

Der Neubau ersetzt das alte Gebäude im Kiliani-Park, das dort im Hochwasserschutzgebiet lag und deshalb auf lange Sicht nicht weiter genutzt werden konnte. Mit dem neuen Standort kam auch ein neuer Name. Aus der Kita „Bussi-Bär“ wurde die Kita „Gisperslebener Entdecker“. Sie bietet nun 80 Betreuungsplätze, davon sind 32 für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren vorgesehen. Das Haus bietet vier Gruppenräume mit je einem eigenen Sanitärbereich. Neben einem Mehrzweckraum gibt es zudem ein Kinderrestaurant. Ein Großteil der Wände in den Aufenthaltsräumen wurden mit Holz verkleidet, das eine besondere Gemütlichkeit ausstrahlt.

Der Außenbereich wurde abwechslungsreich mit vielen Spiel- und Klettermöglichkeiten ausgestattet: Neben einem großen Klettergerüst mit Rutsche und Balancierbalken gibt es Schaukeltiere, ein Wasserspiel, eine große Korbschaukel und Spielhäuser.

Die Stadt Erfurt hat in das Projekt insgesamt rund 4,2 Mio. Euro aus Eigenmitteln investiert.



Die Kita „Gisperslebener Entdecker“ – hier am Tag der feierlichen Eröffnung – bietet Platz für 80 Kinder.

Staffelstab über den Dächern der Krämerbrücke übergeben

Wechsel im Stiftungsvorstand: Lew Ludwig löst Dr. Mark Escherich nach 15 Jahren ab

Sie ist als älteste beidseitig bebaute Brücke nördlich der Alpen nicht nur Touristenmagnet, sondern auch ein Ort mit ganz eigenem Flair und Charakter: die Krämerbrücke. Dass das so bleibt, dafür sorgen nicht nur die Händlerinnen und Händler und Bewohner selbst, sondern auch die Stiftung Krämerbrücke. Sie ist dafür zuständig, das Kulturdenkmal zu erhalten – sowohl baulich als auch in seiner typischen Nutzung. Der Vorstand der Stiftung wird traditionell von der Unteren Denkmalbehörde gestellt – und ist seit dem 4. Dezember 2023 neu

besetzt. Lew Ludwig ist Nachfolger von Dr. Mark Escherich, der das Amt nach 15 Jahren abgibt.

Ludwig ist seit dem 1. September 2023 in der Unteren Denkmalbehörde tätig, hat Architektur studiert und war als gelernter Dachdecker schon oft auf den Dächern der Krämerbrücke unterwegs. „Als Handwerker hat man meist einen anderen Blick als ein Ingenieur“, erklärt Ludwig. „Wo aus planerischer Sicht oft das Erneuern Mittel der Wahl ist, hat für uns das Reparieren Vorrang. Dächer zum

Beispiel hat man jahrhundertlang repariert und nicht neu gedeckt.“ So geschieht es auch auf der Krämerbrücke, deren älteste Häuser aus dem späten 15. Jahrhundert stammen.

„Durch Erneuerung entsteht schnell ein anderes Ambiente“, erklärt Dr. Mark Escherich. „Der Denkmalschutz macht hier Sonderlösungen wie Sanierung im Bestand möglich.“ Dazu gehört zum Beispiel, dass auf der Brücke keine historischen Fenster mehr entsorgt und durch neue ersetzt werden. Stattdessen werden bei Bedarf neue Fenster auf der Innenseite angebaut. „Das berücksichtigt auch den ökologischen Aspekt von Denkmalpflege und erhält die historische Atmosphäre“, so Escherich. Einfach ist das oft nicht. Escherich erinnert sich an die Umsetzung der Brandmeldeanlage, die er in seinen ersten Vorstandsjahren begleitet hat. „Technische Einbauten im Bestand und noch dazu im Denkmal sind immer kompliziert“, erklärt er. Die Alarmer der Rauchmelder landen direkt bei der Feuerwehr, die zudem Zugang zu einem zentralen Schlüsseldepot hat.

Von 32 Häusern auf der Krämerbrücke gehören 27 der Stadt. Verwaltet werden sie von der Kommunalen Wohnungsgesellschaft KoWo. Der Wert des Wahrzeichens war nicht immer präsent. „Erst seit den 70er Jahren hat die Stadt bewusst Häuser auf der Krämerbrücke gekauft“, erzählt Escherich. „Vorher gab es für dieses Kulturerbe wenig Bewusstsein, es war eher lästig. Niemand wollte in den Häusern wohnen.“



Seit dem 4. Dezember ist Lew Ludwig (rechts) neuer Vorstand der Stiftung Krämerbrücke. Er übernimmt das Amt von Dr. Mark Escherich.

Jubiläum: Der Erfurter Silvesterlauf wird 50!

Das Laufevent für die ganze Familie ist attraktiver denn je | Fotoausstellung mit Rückblick

Der Erfurter Silvesterlauf ist eine der traditionsreichsten Laufveranstaltungen Deutschlands und findet seit 1973 jedes Jahr am 31. Dezember statt. Tausende Läuferinnen und Läufer jeden Alters und Leistungsniveaus nehmen daran teil und sorgen für eine einzigartige Atmosphäre. Der Lauf ist für alle geeignet, die sich sportlich betätigen möchten und das Jahr sportlich ausklingen lassen wollen. Jeder kann mitmachen – von 3 bis 99 Jahre und mehr. Alle Teilnehmenden, egal ob Wertungs-, Jedermann- oder Bambinilauf für die Kleinsten, erhalten eine hochwertige Medaille.

In diesem Jahr zum Jubiläum haben die Veranstalter ein paar Höhepunkte parat: Für das coolste Kostüm vor Ort – Bedingung ist die Teilnahme am Lauf – und das schönste Foto aus dem persönlichen Silvesterlauf-Archiv (Einsendeschluss 15.



Ein Blick zurück in das Jahr 1988 – die 15. Auflage des Silvesterlaufs. © Stadtarchiv Erfurt

Dezember) gibt es jeweils einen Scheck über 100 Euro!

Eine kleine Fotoausstellung mit einem Rückblick auf fünf Jahrzehnte Silvesterlauf wird in den Räumen der Leichtathletikhalle am Steigerwaldstadion zu sehen sein und der Veranstaltung einen würdigen Rahmen verleihen. Die Siegerinnen und Sieger der Wertungsläufe werden mit Pokalen und Preisen direkt nach dem Lauf geehrt und die Teilnehmenden an den Wertungsläufen über 4 und 10 km können ihre Ergebnisse direkt nach dem Lauf online abrufen und sich ihre Urkunde ausdrucken. Außerdem gibt es eine Tombola mit tollen Preisen – jedes Los gewinnt!

Tickets und mehr zum Event unter: www.erfurtersilvesterlauf.de